| Kreisstadt Bergheim<br>Der Bürgermeister | | | Vorlage Nr.: 381/2022<br>öffentlich | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mitzeichnungen | | | | |
| Dezernat: I<br>FBL: Frau Ritz | II | 1 | | | |
| AbtL: Herr Oliver Reckien<br>Verfasser/in: Herr Reckien | | | | | |

| Vorgesehene Beratungsfolge | |
|---|---|
| Gremium | Datum |
| Rat | 26.09.2022 |

**TOP** **Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Anfragen zur Thematik "Rechtsstreit Stadt Bergheim ./. Freiraum e.V."**

1. **Anfrage des Stadtrates Achim Brauer vom 10.06.22 zur Presseinformation des Bürgermeisters vom 31.05.2022 zum Beschluss des OVG Münster im Rechtsstreit Stadt Bergheim ./. Freiraum e.V.**
2. **Anfrage des Stadtrates Achim Brauer vom 10.06.22 zu den Auswirkungen des Beschlusses des OVG Münster vom 24.05.22 zu Stadt Bergheim ./. Freiraum e.V.**
3. **Anfrage des Stadtrates Rüdiger Hunke vom 07.09.22 zu den Kosten des Verfahrens Stadt Bergheim ./. Freiraum e.V.**

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt

Beantwortung zu 1.:

Fragestellung 1:
*Ein Zitat aus Ihrer Presseinformation:*
*„Die damalige Entscheidung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie, die Zusammenarbeit mit dem Freiraum e.V. hinsichtlich der Trägerschaft des Jugendzentrums Oberaußem zu beenden …“*
*Bitte teilen Sie mir hierzu die Vorlagen-Nr. mit, unter der seinerzeit der Beschluss, die Zusammenarbeit mit Freiraum e.V. zu beenden, gefasst und protokolliert wurde.*

Beantwortung:
Die Beendigung erfolgte in Form der Entscheidung der Nichtverlängerung der Trägerschaft des Freiraum e.V. nach Zeitablauf. Dies ergibt sich aus den Vorlagen-Nrn. 246/2011 sowie 412/2012 in Verbindung mit den dazugehörigen Niederschriften.

Fragestellung 2:
*Ein Zitat aus Ihrer Presseinformation:*
*„Die Kreisstadt wird sich bei solchen Unkorrektheiten, wie sie im hier vorliegenden Sachverhalt belegt werden konnten …“*
*Der gesamte Text des Urteils ist sehr umfangreich. Bitte benennen Sie die genaue Stelle (Seite, Abschnitt) im Urteil, die Sie zu dieser konkreten Einschätzung geführt hat.*

Beantwortung:
Die Unkorrektheiten wurden durch den erkennenden Senat des OVG NRW festgestellt. Diese ergeben sich aus dem Sachverhalt und den Ausführungen des Senats aus dem Gesamtkontext im Urteil.

Beantwortung zu 2.:
Fragestellung 1:
*Am 19.10.2017 wies das Verwaltungsgericht Köln die eingereichte Klage der Stadt Bergheim gegen Freiraum e.V. ab. Gegen dieses eindeutige Urteil ging die Stadt Bergheim in Berufung vor dem OVG Münster.*
*Wurden vor dem Entschluss eine Berufung anzustreben, Gutachten oder rechtliche Expertisen seitens der Stadt Bergheim eingeholt?*

a. *Wenn ja, bitte darlegen, wer diese Gutachten oder Expertisen erstellt hat und die dafür angefallenen Kosten beziffern.*
b. *Welche „Mängel" beanstandete die Stadt Bergheim an dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln und führten letztendlich zur Entscheidung zur Berufung vor dem OVG Münster?*

Beantwortung:
zu a) Die Entscheidung des VG Köln wurde vom OVG NRW aufgehoben. Die Unrichtigkeit der Entscheidung des VG Köln steht daher fest und bestätigt die Entscheidung zur Einlegung des Rechtsmittels. Die Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtmittels und die entsprechende Empfehlung erfolgten durch den auch in der 2. Instanz beauftragten Rechtsanwalt. Kosten hierfür sind nicht gesondert angefallen.

zu b) Die Mängel der erstinstanzlichen Entscheidung des VG Köln ergeben sich aus den Ausführungen des OVG NRW. Der Senat hat sich dabei den Auffassungen der Kreisstadt Bergheim insoweit angeschlossen.

Fragestellung 2:
*Das OVG Münster hat entschieden, dass 9/10 der Kosten des Rechtsstreits von der Stadt Bergheim zu tragen sind.*

a. *Wie hoch belaufen sich insgesamt die Kosten, die der Stadt Bergheim durch dieses Verfahren entstanden sind (Rechtsanwaltskosten + Gerichtskosten für die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln und dem OVG Münster)?*
b. *Bitte weisen Sie in Ihrer Antwort auch aus, wie viele Personalstunden in der Verwaltung mit der Bearbeitung dieser Angelegenheit insgesamt angefallen sind.*

Beantwortung:
a) Vor Aufteilung der Gesamtkosten beider Verfahren nach 1/10 zu Lasten des Freiraum e.V. und 9/10 zu Lasten der Kreisstadt Bergheim beliefen sich die Kosten auf insgesamt 12.663,57 EUR. Hiervon waren nach Quote 11.397,57 EUR zu tragen. An den Freiraum e.V. waren dann 5.119,13 EUR nach der Kostenfeststellung des Gerichts zu erstatten. Die eigenen Kosten belaufen sich im Ergebnis auf 6.278,08 EUR.

b) Personalstunden für die Bearbeitung werden bei der Kreisstadt Bergheim grundsätzlich nicht aktenbezogen erfasst.

Beantwortung zu 3.:
Fragestellung:
*Welche Kosten hat dieses aus politischen Gründen gewollte Verfahren für die Stadt Bergheim insgesamt verursacht?*
*War es wirtschaftlicher Sicht sinnvoll diesen Klageweg überhaupt einzugehen vor dem Hintergrund des immensen Aufwandes*?

Beantwortung:
Die Kreisstadt Bergheim handelt auf Grundlage von Recht und Gesetz. Verfahren werden nicht aus politischen Gründen geführt. Bezüglich der Kosten wird auf die Beantwortung zu 2. verwiesen.

Alleiniger Maßstab und somit verpflichtender Rahmen des Verwaltungshandelns sind Recht und Gesetz und die Wahrung der Rechtsordnung durch die Kreisstadt Bergheim auf ihrer Ebene des staatlichen Handelns.
Aufgrund dessen sind Rückforderungsansprüche gegenüber Dritten – insbesondere wenn sie sich aus freiwilligen Zuschüssen ergeben – auch in gerichtlichen Verfahren durchzusetzen.